

FH-Mitteilungen

4. Januar 2021

Nr. 1 / 2021



**Ordnung zur Änderung der
Ordnung zur Kompensation der Folgen
der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie
für Studium und Lehre an der FH Aachen**

vom 4. Januar 2021

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der FH Aachen vom 4. Januar 2021

Aufgrund des § 82 a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1234), hat das Rektorat der FH Aachen folgende Änderung der als Satzung erlassenen Ordnung vom 7. Juli 2020 (FH-Mitteilung Nr. 80/2020) beschlossen:

Teil 1 | Änderungen

1. **§ 2** wird wie folgt geändert:

- In **Absatz 1** wird am Ende folgender Satz ergänzt:
„Gleiches gilt für das Erfordernis des Nachweises einer praktischen Tätigkeit zum Sommersemester 2021, es sei denn, es ergibt sich Abweichendes aus dem Besonderen Teil dieser Ordnung.“
- In **Absatz 2** wird nach „Sommersemesters 2020“ folgender Text ergänzt:
„oder bis zum Ende des Wintersemesters 2020/21“
- Es wird folgender **Absatz 4** ergänzt:
„(4) Abweichend von § 6 Absatz 5 RPO, § 2 Absatz 1 Einschreibungsordnung sowie gegebenenfalls entgegenstehenden Bestimmungen der Zugangsordnungen ist die Einschreibung in die nachfolgend aufgeführten Masterstudiengänge zum Sommersemester 2021 gemäß § 49 Absatz 6 Satz 4 HG bei Vorliegen eines entsprechenden Zulassungsbescheides auch vor Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses möglich:
 - Bauingenieurwesen, M.Eng.
 - Facility Management, M.Eng.
 - Nuclear Applications, M.Sc.
 - Biotechnologie, M.Sc.
 - Biotechnologie mit Praxissemester, M.Sc.
 - Elektrotechnik, M.Eng.
 - Elektrotechnik (Teilzeit), M.Eng.
 - Information Systems Engineering, M.Eng.
 - Information Systems Engineering (Teilzeit), M.Eng.
 - International Business Management: Kunden- und Servicemanagement, M.A.
 - International Business Management: Finance, Auditing, Control, Taxation, Accounting, M.A.
 - Industrial Engineering (dreisemestrig), M.Sc.
 - Mechatronics (dreisemestrig), M.Sc.
 - Produktentwicklung im Maschinenbau, M.Eng.
 - Wirtschaftsingenieurwesen, M.Sc.
 - Biomedical Engineering, M.Sc.
 - Angewandte Mathematik und Informatik, M.Sc.
 - Energy Systems, M.Sc.
 - Energiewirtschaft und Informatik (dreisemestrig), M.Sc.
 - Energiewirtschaft und Informatik (viersemestrig), M.Sc.

Der erste berufsqualifizierende Abschluss ist dann bis spätestens 15. April 2021 gegenüber dem Studierendensekretariat nachzuweisen. Wird der Nachweis innerhalb der genannten Frist nicht erbracht, erlischt die Einschreibung gemäß § 49 Absatz 6 Satz 5 HG mit Wirkung für die Zukunft. Die Bestimmungen der Zugangsordnungen bleiben im Übrigen unberührt.“

2. **§ 3** wird wie folgt geändert:

- In **Absatz 1** wird nach der Bezeichnung „Sommersemester 2020“ folgender Text ergänzt:
„bzw. Wintersemester 2020/21“
- Es werden folgender **Absatz 2 a** eingefügt:
„(2a) Ist bei einer Lehrveranstaltung gemäß der studiengangspezifischen Prüfungsordnung eine Anwesenheitspflicht vorgesehen, so gilt dies grundsätzlich – vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung durch den jeweiligen Lehrenden oder die jeweilige Lehrende – auch bei digitaler Durchführung. Hierbei gilt folgendes:
 - Zu Beginn und Ende der anwesenheitspflichtigen Online-Lehrveranstaltung ist die oder der jeweilige Lehrende zur Kontrolle der Anwesenheit befugt. Hierzu kann er oder sie anordnen, dass die teilnehmenden Studierenden ihre Webcam aktivieren. Studierende, die die Webcam zur Anwesenheitskontrolle nicht aktivieren, können an der Lehrveranstaltung nicht teilnehmen. Eine Aufzeichnung der Anwesenheitskontrolle findet nicht statt.
 - Die oder der Lehrende kann die Aktivierung der Videoübertragung während der Lehrveranstaltung anordnen, sofern dies gemäß dem Veranstaltungskonzept zur Interaktion mit den Studierenden erforderlich ist.“

3. **§ 4** entfällt.

4. **§ 5** wird wie folgt geändert:

- In **Absatz 8** wird nach den Wörtern „diese Frist“ das Wort „einmalig“ eingefügt.
- Es werden folgende **Absätze 10 und 11** eingefügt:
„(10) Prüfungen, die nach der Vorlesungsperiode des Wintersemesters 2020/21 oder zu Beginn des Sommersemesters 2021 abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen (Freiversuch), wenn Studierende bewertbare Lösungen erarbeitet haben, die im Umfang mindestens der Hälfte des Umfangs entsprechen, der zum Bestehen der Prüfung hätte bearbeitet werden müssen, es sei denn, es liegt ein Fall von Säumnis oder ein Täuschungsversuch oder ein Verbesserungsversuch vor. Im Übrigen gilt Absatz 9 Satz 2 bis 5 entsprechend.
(11) Der Freiversuch gilt nicht für die Abschlussarbeit und das Kolloquium. In Modulen, für die bereits ein Freiversuch in Anspruch genommen worden ist, kann auch bei einem Wechsel der Prüfungsordnungsversion innerhalb desselben Studiengangs kein weiterer Freiversuch in Anspruch genommen werden, sofern eine Übertragung des Moduls erfolgt.“

5. **§ 11** entfällt.

6. In **§ 18** wird folgender **Absatz 2** eingefügt:

„(2) In Abweichung zu § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Ordnung ist für die Bachelorstudiengänge am Fachbereich 6 – Luft- und Raumfahrttechnik für die Einschreibung zum Sommersemester 2021 der Nachweis einer praktischen Tätigkeit erforderlich, sofern dies in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen entsprechend bestimmt ist.“

Der bisherige Absatz wird zu Absatz 1.

7. **§ 19** wird wie folgt geändert:

- **Absatz 1** entfällt.
- In **Absatz 2 Nummern 1.1, 2.1, 3.1, 6.1, 8.1 und 11.1** wird die Anzahl der für die Zulassung zum Modul „Unternehmensführung“ bzw. „Unternehmensführung mit Unternehmensgründung“ erforderlichen Leistungspunkte von „95“ geändert in „90“.

Teil 2 | Übergangsregelungen, Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Die Ordnung wird im Verkündungsblatt der FH Aachen veröffentlicht und tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt mit Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298) in der jeweils geltenden Fassung außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 17. Dezember 2020.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 4. Januar 2021

Der Rektor
der FH Aachen
in Vertretung

gez. Stempel

Volker Stempel